

aws Impulsprogramm für den Österreichischen Wissens- und Technologietransfer

Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Österreich-Fonds)

1. Einleitung

Aufbauend auf den Erfahrungen der bisherigen Umsetzung des Programms „Wissenstransferzentren und IPR (Intellectual Property Rights) -Verwertung“ (Programmlaufzeit 2013–2018) ist das Ziel des Impulsprogrammes den Wissens- und Technologietransfer und die Zusammenarbeit von Universitäten und Fachhochschulen und in Folge mit Unternehmen weiter zu stärken. Dazu werden bestehende Schutzrechtsstrategien weiterentwickelt und forciert und durch Prototypen- und Patentförderungen die Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die wirtschaftliche Praxis erleichtert.

Mit dem Impulsprogramm werden Zielsetzungen der EU-Strategie „Europa 2020“, des Nationalen Reformprogramms Österreichs zur Umsetzung der Europastrategie, der FTI-Strategie der Bundesregierung („Der Weg zum Innovation Leader“), der „Open Innovation Strategie“, der „IPR Strategie“, der Digital Roadmap Austria, der Digitalisierungsstrategie des BMBWF und des neuen Regierungsprogramms umgesetzt.

Das Programm setzt sich aus den drei Modulen Wissenstransferzentren, Patentförderung und Prototypenförderung zusammen. Die drei inhaltlich aufeinander abgestimmten Programme bauen auf den bisherigen Erfahrungen im österreichischen Wissens- und Technologietransfer auf und stärken die Wissensgenerierung und den Wissenstransfer. Durch die Einbeziehung der Fachhochschulen und die Stärkung des Interesses an MINT-Disziplinen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) werden zusätzliche neue Schwerpunkte gesetzt.

2. Ziele der Förderungsmaßnahme

Das Impulsprogramm für den österreichischen Wissens- und Technologietransfer verfolgt drei wesentliche Zielsetzungen. (1) Die Weiterentwicklung von regionalen Wissenstransferzentren und ihrer Netzwerke mit dem Ziel, die Profilbildung und Synergien der beteiligten Universitäten und Fachhochschulen zu stärken und im Rahmen von gemeinsamen Vorhaben die institutionenübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit weiter auszubauen. (2) Den Ausbau der Verwertung von Forschungsergebnissen der Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der Profilbildung ihrer Schutzrechtsstrategie voranzutreiben und (3) die wirtschaftlichen Verwertungschancen von Forschungsergebnissen durch die Entwicklung und den Bau von Prototypen signifikant zu erhöhen.

3. Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Ziele der Förderungsmaßnahme	1
3.	Inhaltsverzeichnis	2
4.	Definitionen	4
5.	Rechtliche Grundlagen	5
6.	Wissenstransferzentren für Universitäten und Fachhochschulen	5
6.1.	Einleitung	5
6.2.	Förderungsnehmer	5
6.2.1.	Konsortialvertrag	6
6.3.	Förderungsgegenstand	6
6.3.1.	Kooperationsvorhaben	6
6.3.1.1.	Stärkung des Interesses an MINT-Disziplinen	6
6.3.2.	WTZ-Koordination	7
6.3.3.	Verteilung der eingereichten Vorhaben	7
6.4.	Förderungsart, Förderungshöhe und Projektzeitraum	7
6.5.	Förderbare Kosten	7
6.5.1.	Personalkosten	8
6.5.2.	Sachkosten	8
6.5.2.1.	Reisekosten	8
6.5.3.	Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“)	8
6.5.4.	Drittkosten	9
6.5.5.	Umsatzsteuer	9
6.5.6.	Nicht förderbare Kosten	9
6.6.	Gestaltung der Förderung	10
6.7.	Einreich- und Bewertungsverfahren	10
6.7.1.	Einreichverfahren	10
6.7.2.	Bewertungsverfahren	11
6.7.3.	Auswahlkriterien	11
6.8.	Auszahlung	12
6.9.	Evaluierung	12
7.	Patentförderung für Universitäten und Fachhochschulen	13
7.1.	Einleitung	13
7.2.	Förderungsnehmer	13
7.3.	Förderungsgegenstand	13
7.4.	Förderungsart, Förderungshöhe und Projektzeitraum	13
7.5.	Förderbare Kosten	13
7.5.1.	Nicht förderbare Kosten	14
7.6.	Einreich- und Bewertungsverfahren	14
7.7.	Auswahlkriterien	14
7.8.	Förderungsentscheidung	15

7.9.	Auszahlung	15
7.10.	Evaluierung	15
8.	Prototypenförderung für Universitäten und Fachhochschulen	16
8.1.	Einleitung	16
8.2.	Förderungsnehmer	16
8.3.	Förderungsgegenstand	16
8.4.	Förderungsart, Förderungshöhe und Projektzeitraum	16
8.5.	Förderbare Kosten	16
8.5.1.	Personalkosten	17
8.5.2.	Sachkosten	17
8.5.2.1.	Reisekosten	17
8.5.3.	Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“)	17
8.5.4.	Drittkosten	18
8.5.5.	Umsatzsteuer	18
8.5.6.	Nicht förderbare Kosten	18
8.6.	Gestaltung der Förderung	19
8.7.	Einreich- und Bewertungsverfahren	20
8.7.1.	Einreichverfahren	20
8.7.2.	Bewertungsverfahren	20
8.7.2.1.	Formalkriterien	20
8.7.2.2.	Auswahlkriterien	20
8.7.2.3.	Projektauswahl	21
8.8.	Auszahlung	21
8.9.	Evaluierung	21
9.	Monitoring und Evaluierungskonzept der aws	22
10.	Öffentlichkeitsarbeit	22
11.	Laufzeit des Programms	22

4. Definitionen

Erfinder/innen Vergütung (§§ 8 f Patentgesetz)	Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Falle für die Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung eine angemessene besondere Vergütung.
Kooperationsvorhaben	Kooperationsvorhaben (KV) sind gemeinsame Vorhaben von mindestens zwei Konsortialpartnern eines Wissenstransferzentrums oder von mindestens zwei Konsortialpartnern aus unterschiedlichen Wissenstransferzentren. Die Begriffe Kooperationsprojekt oder Projekt werden im Modul „Wissenstransferzentren“ mit derselben Bedeutung wie KV verwendet.
Konsortialvertrag	Vereinbarung, mit dessen Unterzeichnung durch die Konsortialpartner ein Wissenstransferzentrum entsteht
Konsortialpartner	Vertragspartner des Konsortialvertrages. Als Konsortialpartner können ausschließlich öffentliche österreichische Universitäten und Fachhochschulen gemäß Punkt 6.2. dieses Programmdokuments fungieren.
Konsortialkoordinator	Konsortialpartner/in, der/die mit der Koordination und Abwicklung von Kooperationsvorhaben und des Förderungsvertrags betraut und zur Vertretung des Konsortiums in Angelegenheiten der Förderungs-abwicklung bevollmächtigt ist. Die Konsortialkoordination ist im Konsortialvertrag festzulegen.
Machbarkeitsbeweis	Nachweis der technischen Machbarkeit bzw. Funktionsfähigkeit von Ergebnissen aus wissenschaftlicher Forschung, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden
Patentfolgeanmeldung	Die Patentfolgeanmeldung ist kein offizieller Begriff im Sinn des Patentgesetzes. Unter einer Patentfolgeanmeldung versteht man jede weitere Patentanmeldung, die das Recht der Priorität einer prioritätsbegründenden Patentanmeldung aufgreift. Im Rahmen von Folgeanmeldungen werden Patente internationalisiert (Patentfamilien).
Priorität (§ 93 Patentgesetz)	Mit dem Tag der ordnungsgemäßen Anmeldung eines Patentbesitzes erlangt der Anmelder das Recht der Priorität für seine Erfindung. Ab diesem Tag hat er gegenüber jeder später angemeldeten gleichen Erfindung den Vorrang. Weist die Anmeldung Mängel auf, so wirkt deren rechtzeitige Behebung auf den Tag der ersten Überreichung zurück, sofern die Behebung der Mängel das Wesen der Erfindung nicht berührt hat.
Prototyp	Ein für die jeweiligen Zwecke funktionsfähiges, zumeist vereinfachtes Versuchsmodell von geplanten Produkten oder Dienstleistungen.
Regionales Wissenstransferzentrum	Im Sinne des Programms ist ein regionales Wissenstransferzentrum (WTZ) eine Gruppe von Universitäten und Fachhochschulen in regionaler Nähe zu einander, die sich auf Grundlage eines Konsortialvertrages zusammenschließen, um den Umgang mit geistigem Eigentum weiter zu professionalisieren, vorhandenes Verwertungspotential für geistiges Eigentum auszuschöpfen und zu erweitern, Synergien zu nutzen und den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft zu intensivieren.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

Die im Rahmen des gegenständlichen Programms geförderten Maßnahmen betreffen nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinn des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) und sind daher keine Beihilfen im Sinne der Art. 107 bzw. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Übt ein Förderungsnehmer sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus, hat er im Sinn des Unionsrahmens sicherzustellen, dass Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Tätigkeiten des Wissenstransfers gelten als nicht-wirtschaftlich, wenn die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären Aufgaben der Universität oder Fachhochschule reinvestiert werden, insbes. in das öffentliche Bildungswesen, die unabhängige Forschung und Entwicklung oder die weite Verbreitung von Forschungsergebnissen auf nicht-ausschließlicher und nicht-diskriminierender Basis. Auf Verlangen der aws haben die Förderungsnehmer geeignete Nachweise für den nicht-wirtschaftlichen Charakter ihrer Tätigkeiten im Rahmen der Kooperationsvorhaben zu erbringen.

Sämtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6. Wissenstransferzentren für Universitäten und Fachhochschulen

6.1. Einleitung

Die Förderung disziplinübergreifender Kooperationsvorhaben (in Folge als KV abgekürzt) von Universitäten und Fachhochschulen mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Wissens- und Technologietransfers stehen im Zentrum der Wissenstransferzentren (in der Folge mit WTZ abgekürzt).

Ein besonderer Fokus wird dabei auf innovative disziplin- und institutionsübergreifende KV mit Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) und Erschließung und Entwicklung der Künste (EEK) und Kunst gelegt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung des Interesses an MINT-Disziplinen. Durch die Wissenstransferzentren wird der raschere Transfer von akademischen Forschungsergebnissen in die Wirtschaft unterstützt.

6.2. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer sind öffentliche österreichische Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 sowie gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems („Universitäten“) und Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz („Fachhochschulen“), die sich zu einem regionalen WTZ zusammengeschlossen haben und Kooperationsvorhaben durchführen.

Die WTZ haben jeweils einen bevollmächtigten Konsortialkoordinator zu bestellen, der sie in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung nach außen vertritt.

Im Sinne des Programms ist ein regionales WTZ eine Gruppe von Universitäten und Fachhochschulen in regionaler Nähe zueinander, die sich auf Grundlage eines Konsortialvertrages zusammenschließen, um den Umgang mit geistigem Eigentum zu professionalisieren, vorhandenes Verwertungspotential für geistiges Eigentum auszuschöpfen und zu erweitern, Synergien zu nutzen und den Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft zu intensivieren. Das regionale WTZ wird durch den Konsortialkoordinator nach außen vertreten.

Es werden insgesamt bis zu drei regionale WTZ gefördert, das heißt je ein Wissenstransferzentrum in der Region Ost, Süd und West.

Die Zuordnung der Universitäten und Fachhochschulen zu den jeweiligen WTZ erfolgt entsprechend den Planungsregionen des Österreichischen Hochschulplans wie folgt:

WTZ Ost: Wien, Niederösterreich, Burgenland

WTZ Süd: Steiermark, Kärnten

WTZ West: Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Vorarlberg

Ein WTZ hat aus mindestens drei Konsortialpartnern mit jeweils mindestens einer Universität und mindestens einer Fachhochschule zu bestehen.

6.2.1. Konsortialvertrag

Die Konsortialpartner haben einen Konsortialvertrag zu errichten. Dieser legt die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit der Konsortialpartner fest. Der Konsortialvertrag ist bis spätestens zwölf Wochen nach einer allfälligen Förderungszusage von allen Konsortialpartnern zu unterzeichnen; eine Ausfertigung ist vom Konsortialkoordinator an die aws zu übermitteln. Mit der Unterzeichnung des Konsortialvertrages durch die Konsortialpartner entsteht das regionale WTZ.

Der Konsortialvertrag hat zumindest folgende Bestimmungen zu enthalten:

- Ein Konsortialpartner ist als Konsortialkoordinator zu bestellen, der das Konsortium zumindest in allen Angelegenheiten der Förderungsabwicklung nach außen vertritt und dafür Sorge trägt, dass die anderen Konsortialpartner die Bedingungen des Förderungsvertrages einhalten.
- Die detaillierte Festlegung der Rechte und Pflichten des Konsortialkoordinators und der Konsortialpartner; Regelungen über Rechte an und den Schutz von geistigen Leistungen als Ergebnis der Zusammenarbeit bzw. der Kooperationsprojekte.
- Die Entscheidungsstrukturen zur Entscheidungsfindung innerhalb des Konsortiums und zur Steuerung der Kooperationsvorhaben.
- Alle Konsortialpartner übernehmen als Förderungsnehmer die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes gemäß Richtlinie.
- Der Konsortialvertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die der Richtlinie, dem Programmdokument oder dem Förderungsvertrag widersprechen.
- Die Laufzeit der Kooperationsvereinbarung darf frühestens nach der positiven Abnahme des inhaltlichen Endberichts und des abschließenden Kostennachweises gemäß Punkt 6.8. dieses Programmdokuments enden, wobei für die Konsortialpartner darüber hinaus noch eine koordinierte Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 6.3.3. des Programmdokuments bei späteren Kontrollen oder Evaluierungen zu vereinbaren ist.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist eine Bevollmächtigung des voraussichtlichen Konsortialkoordinators für die Antragstellung sowie eine Absichtserklärung der Konsortialpartner zur Mitwirkung an den konkreten, im Antrag dargestellten KV ausreichend.

6.3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden WTZ. Im Rahmen eines WTZ werden KV sowie die WTZ-Koordination umgesetzt.

6.3.1. Kooperationsvorhaben

Als förderungsfähige KV gelten gemeinsame Vorhaben von mindestens zwei Konsortialpartnern eines Wissenstransferzentrums oder von mindestens zwei Konsortialpartnern aus unterschiedlichen Wissenstransferzentren.

Die KV sind einem der folgenden thematischen Schwerpunkte zuzuordnen:

- KV „WZT übergreifende Kooperationsvorhaben“
- KV „Weiterentwicklung bestehender Kooperationsvorhaben“
- KV „Neue, innovative Kooperationsvorhaben“
- KV „Stärkung des Interesses an MINT-Disziplinen“

Alle KV haben ein konkretes Disseminierungskonzept zu beinhalten.

6.3.1.1. Stärkung des Interesses an MINT-Disziplinen

Die MINT-Vorhaben der WTZ haben zum Ziel, in den jeweiligen Bildungsregionen Pilotmaßnahmen zu initiieren. Diese haben die Aufgabe die MINT-Disziplinen, die dazugehörigen Ausbildungsgänge aller Qualifikationsstufen, aber auch das generelle Interesse an Naturwissenschaften und Technik in der Bevölkerung im Rahmen von institutionenübergreifenden KV zu stärken.

MINT-Kooperationsvorhaben müssen, ergänzend zu mindestens einem Konsortialpartner, zumindest eine Organisation/Einrichtung aus jeder der drei nachgenannten Gruppen einbeziehen: (1) elementarpädagogische Bildungseinrichtungen, Schulen der Primär- und Sekundarstufe (2) existierende MINT-Initiativen und (3) Unternehmen.

Pro eingereichtem KV ohne Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) oder Erschließung und

Entwicklung der Künste (EEK) oder Kunst ist zumindest ein KV mit Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) oder Erschließung und Entwicklung der Künste (EEK) oder Kunst vorzuschlagen (Verhältnis 1:1).

6.3.2. WTZ-Koordination

Der WTZ-Koordination obliegt die ordnungsgemäße Abwicklung der geförderten KV sowie die Koordinierung innerhalb des Konsortiums.

Die WTZ-Koordination kann aus einer oder mehreren Personen bestehen, wobei im letzteren Fall aus deren Mitte eine verantwortliche Person („Konsortialkoordinatorin oder Konsortialkoordinator“) und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen sind, die für die im jeweiligen Konsortialvertrag festgelegten Projektkoordinationsaufgaben verantwortlich sind.

Die verantwortliche Konsortialkoordinatorin, der verantwortliche Konsortialkoordinator agiert als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Agenden des Wissenstransferzentrums sowohl nach innen als auch nach außen. Diese Funktion ist über die gesamte Programmlaufzeit zu besetzen und hat für spätere Kontrollen oder Evaluierungen verfügbar zu sein. Die Konsortialkoordinatorin, der Konsortialkoordinator hat bei der Universität oder Fachhochschule, welcher gemäß Konsortialvertrag die Koordination übertragen wurde, angestellt zu sein.

6.3.3. Verteilung der eingereichten Vorhaben

Es ist pro eingereichtem Wissenstransferzentrum zumindest ein KV mit dem Schwerpunkt „Stärkung von MINT“, eines mit dem Schwerpunkt „Neue, innovative KV“ sowie die „WTZ-Koordination“ einzureichen.

6.4. Förderungsart, Förderungshöhe und Projektzeitraum

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von WTZ und deren KV erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Förderung beträgt 100% der förderbaren Kosten, pro WTZ jedoch max. EUR 1.000.000,--.

Der Projektzeitraum, das heißt die Laufzeit aller Kooperationsvorhaben eines WTZ, einschließlich WTZ-Koordination, beginnt frühestens mit dem 1. Juli 2019 und endet jedenfalls zum Ende der Programmlaufzeit am 31.12.2021.

6.5. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten KV oder der WTZ-Koordination in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und innerhalb des vereinbarten Projektzeitraumes vom Förderungsnehmer direkt und nachweislich bezahlt worden sind (Zahlungsfluss muss nachgewiesen werden). Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich innerhalb des vereinbarten Projektzeitraumes entstanden sind.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten (inklusive Lohnnebenkosten),
- Sachkosten (inkl. Reise- und Ausbildungskosten),
- Indirekt förderungsfähige Kosten von 25% auf die genehmigten förderungsfähigen Personal- und Sachkosten („Gemeinkosten“)
- Drittkosten

6.5.1. Personalkosten

Personalkosten können in dem Ausmaß anerkannt werden, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem branchen- und ortsüblichen Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind. Die Branchen- und Ortsüblichkeit ist durch den Fördernehmer zu bestätigen.

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne sowie der darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben (Lohnnebenkosten) anzusetzen. Als Nachweis für die Personalkosten werden das tatsächlich aufgewendete Gehaltskosten laut Gehaltsverrechnung (Lohnkonto) des Fördernehmers herangezogen. Die Gehaltskosten sind im Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung für das Projekt förderbar. Diese ist entsprechend nachzuweisen. Im Anlassfall kann der Fördergeber eine detaillierte Aufschlüsselung der erfolgten Tätigkeiten und Zeitaufzeichnungen verlangen. Die Förderung von Tagsätzen oder ähnlich gearteten Pauschalen ist nicht möglich.

6.5.2. Sachkosten

Sachkosten sind projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren. Bei Lagerentnahmen ist sicherzustellen, dass diese mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren bewertet werden. Interne oder von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen bezogene Leistungen sind zu Herstellkosten abzurechnen. Sachkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B. Laborgeräte, Prüfgeräte etc.) können unter Berücksichtigung der dementsprechenden Regelungen unter „Nicht förderbare Kosten“ im Ausmaß des Wertverlustes während des Projektzeitraumes (AfA) gefördert werden.

6.5.2.1. Reisekosten

Reisekosten sind bis zur branchen- und ortsüblichen Höhe und nach tatsächlichen Aufwendungen förderungsfähig und haben sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Tag- und Nächtigungsgelder sind förderbar.

Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden. Es können nur Reisekosten von Projektmitarbeitern und Projektmitarbeiterinnen abgerechnet werden.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Konferenzgebühr) sind förderbar, wenn sie nach den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn statt Diäten Kostenersätze bezahlt werden, sind diese mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit dem km-Geld sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inkl. Vignette) und Treibstoff abgegolten.

6.5.3. Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“)

Folgende Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten:

- Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial, allgemeine Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“) werden durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 25 Prozent der direkten förderungsfähigen Personal- und Sachkosten ermittelt, wobei die direkten förderungsfähigen Kosten für externe Dritte, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt (in-kind contributions) und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden können.

Förderungsfähige Drittkosten können bei der Ermittlung der indirekt förderungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.

Kosten, die im Rahmen eines Pauschalsatzes abgegolten werden, können bei der Ermittlung der indirekt förderungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.

6.5.4. Drittkosten

Unter Drittkosten werden insbesondere Kosten für Auftragsforschung, technisches bzw. wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische bzw. wissenschaftliche Beratung oder gleichwertige Dienstleistungen, Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge), die integrierender Bestandteil der geförderten Projekte sind, verstanden.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sachkosten wird auf das Überwiegen der Dienstleistung bzw. des Sachkostenanteils abgestellt. Die Verrechnung von Projektleistungen zwischen Projektpartnern ist grundsätzlich nicht anerkennbar.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Honorarnoten sind bis zu einem maximalen Stundensatz von EUR 220,- (maximaler Tagsatz von EUR 1.760,-) förderbar.

Leistungen von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen, wie beispielsweise von ausgegliederten Tochtergesellschaften, sind förderbar, wenn die Verrechnung an den Förderungsnehmer zu Selbstkosten, ohne Gewinnaufschläge, erfolgt. Drittkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

6.5.5. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, sofern für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

6.5.6. Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

Die förderbaren Maßnahmen umfassen ausschließlich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinn des EU-Beihilfenrechts, weshalb Kosten im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie beispielsweise Forschung oder F&E-Dienstleistungen im Auftrag von Unternehmen, nicht förderbar sind und kein Projektbestandteil sein können.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- a. Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 400,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
- b. Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Förderungsnehmer getragen werden.

- c. Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Förderungsnehmer direkt bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- d. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- e. Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- f. Maklergebühren und Provisionen
- g. Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten und interne Arbeitsessen, ausgenommen davon sind externe Veranstaltungen im Rahmen der geförderten KV und der WTZ-Koordination.
- h. Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- i. Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- j. Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- k. Bußgelder und Geldstrafen
- l. Kosten für extern zugekauft Technologietransferleistungen (Unternehmen)
- m. Patentkosten
- n. Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten KV oder WTZ-Koordination entstanden sind
- o. Kosten, deren Bedeckung im Rahmen der Globalbudgets der Universitäten oder der laufenden Finanzierung der Fachhochschulen erfolgen

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- p. Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen
- q. Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz)
- r. Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
- s. Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz
- t. Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst
- u. Dienstwagen
- v. Sachbezüge
- w. Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen

Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.

- a. Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- b. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 20,00 netto resultieren
- c. jegliche in-kind-Leistungen
- d. Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind
- e. routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- f. unspezifische Beratungsleistungen

Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

6.6. Gestaltung der Förderung

Die Durchführung der Vorhaben muss unter Berücksichtigung der Förderung als finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

6.7. Einreich- und Bewertungsverfahren

6.7.1. Einreichverfahren

Die aws lädt auf ihrer Website (www.aws.at) zur Einreichung des Förderungsantrags nach dem Call-Prinzip ein.

Gleichzeitig werden die Einreichfrist und die erforderlichen Unterlagen veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Einreichfrist maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

6.7.2. Bewertungsverfahren

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

Stufe 1:

In einer Erstausswahl werden von der aws jene WTZ und deren KV ausgewählt, welche den formellen Kriterien sowie den grundsätzlichen Anforderungen dieses Programmdokuments entsprechen. Positiv bewertete Projekte, welche die Kriterien und Anforderungen erfüllen, werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Jene Projekte, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

Stufe 2:

Im nächsten Schritt präsentieren die jeweiligen Konsortialkoordinatoren und die Projektleitungen der KV die geplanten Vorhaben vor einer Fachjury.

Diese bewertet die KV und WTZ Koordination gemäß den nachfolgend angeführten Auswahlkriterien.

Die Jury nimmt eine Auswahl in Form einer Reihung der geplanten KV innerhalb der beantragten WTZ und die WTZ insgesamt nach dem „Best of“-Prinzip vor. Die Jury kann einzelne KV oder auch ein WTZ in seiner Gesamtheit zur Ablehnung empfehlen. Die Jury übermittelt diese Ergebnisse als Vorschlag an die aws. Zum Juryverfahren kann von der aws eine ergänzende Geschäftsordnung erstellt werden.

Die Förderungsentscheidung fällt die aws. Das von aws ausgestellte Förderungsangebot enthält sämtliche Auflagen und Bedingungen zur Förderung und ist von den Förderungswerbern innerhalb von zwei Monaten ab Zusendung im „aws Fördermanager“ anzunehmen.

Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, dass die Förderung nur ausbezahlt wird, wenn nachweislich ein Konsortialvertrag abgeschlossen wurde und alle Konsortialpartner die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernommen haben.

Im Förderungsvertrag ist zu vereinbaren, dass Ergebnisse der KV durch den Fördergeber veröffentlicht werden dürfen, sofern dies nicht den schutzwürdigen Interessen der Förderungsnehmer entgegensteht.

Zu KV, die nicht gefördert werden, erhalten die betroffenen Antragsteller eine begründete schriftliche Ablehnung.

6.7.3. Auswahlkriterien

Zur Beurteilung wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema verwendet:

WTZ-Koordination

- Gesamtkonzeption des Wissenstransferzentrums (75 %)
- Qualifikation der Wissenstransferkoordination (25 %)
- KV
- Beitrag zur Verbesserung des Wissenstransfers / Impactpotential bzw. Beitrag zur Stärkung des Interesses an MINT-Disziplinen" (25 %)
- Innovationsgrad (20 %)
- Inter-, Intradisziplinär & Institutionsübergreifend (25 %)
- Nachvollziehbare und schlüssige Projektplanung (10 %)
- Schwerpunktthema „Neue, innovative Kooperationsvorhaben“ oder „Stärkung des Interesses an MINT-Disziplinen" (20 %)

6.8. Auszahlung

Die Auszahlung von Teilbeträgen ist, außer bei der ersten Tranche, jeweils davon abhängig zu machen, dass ein entsprechender inhaltlicher Bericht und ein Kostennachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht und von der aws stichprobenhaft kontrolliert worden ist.

Die Auszahlung von mindestens 10 Prozent des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages ist grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Kostennachweises und des Endberichts zu allen im Förderungsvertrag vorgesehenen Kooperationsvorhaben vorzusehen.

Jedes Wissenstransferzentrum und seine KV und WTZ-Koordination werden in einem Projektconcept beschrieben, welches Teil des Förderungsvertrages ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, so im Förderungsvertrag nicht anderslautend vereinbart, in vier Teilbeträgen.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung der KV ist durch einen vom Konsortialkoordinator erstellten Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Kostennachweis) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offene Haftrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Konkrete Bedingungen und Auflagen zur Kontrolle des Projektfortschrittes (Meilensteinkonzept) werden im Förderungsvertrag festgelegt. Vor jeder Auszahlung eines Teilbetrages ist die Erreichung der bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Meilensteine sowie die Erfüllung sonstiger Auflagen und Bedingungen nachzuweisen.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels „aws Fördermanager“ elektronisch zu übermitteln. Fristen für die Vorlage der Abrechnung und Berichte sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren; in der Regel sind sie innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. der Vorhaben zu erbringen.

Vor der Auszahlung des letzten Teilbetrages der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. Kostennachweis (abschließender zahlenmäßiger Nachweis)
- b. Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen (Endbericht).

Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet. Teilzahlungen bedeuten generell noch keine finale Anerkennung der abgerechneten Kosten; die finale Anerkennung der abgerechneten Kosten erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung.

Der Konsortialkoordinator hat bei Vorlage der Teil- und Endabrechnung die Aufschlüsselung der Kosten pro Partner, die Anspruch auf Förderungsmittel gemäß dem Förderungsvertrag haben, anzugeben.

Der Konsortialkoordinator hat die erhaltenen Förderungsgelder unmittelbar an die jeweiligen Partner weiterzuleiten, und zwar entsprechend den im Förderungsvertrag vorgesehenen Kostenanteilen bzw. in weiterer Folge entsprechend den abgerechneten und anerkannten Kosten.

6.9. Evaluierung

Am Ende der Programmlaufzeit ist eine Evaluierung geplant.

Die Monitoringberichte auf Ebene der WTZ werden mit als Grundlage für die geplante Evaluierung dienen. Dazu können insbesondere zu folgenden Themen Informationen erhoben und analysiert werden:

- Strategische und inhaltliche Weiterentwicklung der Schutzrechts- und Verwertungsstrategien.
- Ausmaß und Effekte von strategischen KV im Wissens- und Technologietransfer.
- Erarbeitung und Wirkung von Best Practice Beispielen.
- Erarbeitung von Wirkungsketten des Wissens- und Technologietransfers.

7. Patentförderung für Universitäten und Fachhochschulen

7.1. Einleitung

Die Patentförderung bietet den Universitäten und Fachhochschulen weitere Anreize, im Rahmen strategischer Profilbildung, ihre geistigen Schutzrechte voranzutreiben und somit die wirtschaftlichen Verwertungschancen von Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung signifikant zu erhöhen.

7.2. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer sind öffentliche österreichische Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 sowie gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems („Universitäten“) und Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz („Fachhochschulen“).

7.3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Maßnahmen zur Erlangung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit Prioritäts- und PCT-Anmeldungen für Fachhochschulen und Nationalisierungen für Universitäten.

7.4. Förderungsart, Förderungshöhe und Projektzeitraum

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Fachhochschulen:

Für Fachhochschulen werden ausschließlich Prioritäts- und PCT-Anmeldungen gefördert. Die Förderungshöhe beträgt pro Förderungsansuchen 70% (Förderquote) der anererkennungsfähigen förderbaren Kosten, maximal jedoch EUR 4.200,- (förderbare Kosten von insgesamt EUR 6.000,-).

Universitäten:

Für Universitäten werden ausschließlich Nationalisierungen gefördert. Die Förderungshöhe beträgt pro Förderungsansuchen 50% (Förderquote) der anererkennungsfähigen förderbaren Kosten, maximal jedoch EUR 10.000,- (förderbare Kosten von insgesamt EUR 20.000,-).

Ein Förderungsantrag für Nationalisierungen kann Anmeldungen in mehreren Ländern beinhalten. PCT-Anmeldungen und Nationalisierungen dürfen frühestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Anmelde- und Nationalisierungsfrist eingerichtet werden.

Der Projektzeitraum beginnt frühestens mit dem Tag der Antragstellung (Einlangen des Förderungsansuchens bei der aws) und endet jedenfalls am 01.11.2021. Anerkannt werden können förderbare Kosten für Leistungen, die im Projektzeitraum angefallen und bezahlt worden sind.

7.5. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und innerhalb des vereinbarten Projektzeitraumes nachweislich bezahlt worden sind (Zahlungsfluss muss nachgewiesen werden). Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Förderbare Kosten sind:

- Kosten zur Erlangung eines eingetragenen Schutzrechtes (Patent, Gebrauchsmuster, Halbleitertopografie, erfindungsrelevante Marken, ...)
- Nationale und internationale Amtsgebühren
- Kosten für nationale und internationale Vertreter (Anwaltskosten sind nur förderbar, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des im Antrag erwähnten Schutzrechtes stehen)
- Übersetzungskosten.

7.5.1. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- externe Managementaufwendungen
- Aufwendungen für Consultants (Vermarkter etc.)
- Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz
- Beglaubigungskosten
- Laufende Gebühren (z.B. Jahresgebühren für Schutzrechte)
- Einschlägige Patentgutachten
- Rechtskosten (Anwaltskosten, Gebühren, welche nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung des im Antrag erwähnten Schutzrechtes stehen)
- Aufwendungen für Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer
- Aufwendungen für Erfinderinnen und Erfinder
- Durchsetzungskosten
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 20,00 netto resultieren.

7.6. Einreich- und Bewertungsverfahren

Die aws lädt auf ihrer Website (www.aws.at) zur laufenden Einreichung des Förderungsantrags ein. Die erforderlichen Unterlagen für die Förderungsanträge werden online veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ bis spätestens 30.06.2021 erfolgen.

7.7. Auswahlkriterien

Nachfolgende Formalkriterien sind zu erfüllen:

- Vollständig ausgefüllte und nachvollziehbare Angaben im Förderungsansuchen
- Dem Förderungsansuchen sind beizufügen:
 - das abhängig von der Art der Bildungseinrichtung korrekt gewählte und vollständig ausgefüllte Formular „Formblatt Erstanmeldung“ bzw. „Formblatt Folgeanmeldung“, welches auf der Website der aws zu finden ist, sowie
 - sämtliche im aws Fördermanager geforderten Unterlagen, welche entsprechend den vordefinierten Dateinamen zu benennen und dem Antrag anzufügen sind.
- Die zu fördernde Schutzrechtsanmeldung (prioritätsbedingte Erstanmeldung, PCT-Anmeldung, Nationalisierungsanmeldung) darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsansuchens noch nicht erfolgt sein.
- Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung aus dieser Maßnahme ist das Vorliegen einer Dienstfindung.
- Eine Erfindung, an der ein in die Organisation der Universität oder Fachhochschule eingebundene freie Erfinderin (wie Studentinnen, Austauschwissenschaftlerinnen, Lektorinnen u.a.) und zumindest ein Dienstnehmer der Universität oder Fachhochschule Anteile haben, ist in der Höhe des universitären bzw. fachhochschul Erfindungsanteils förderbar. Die Universität bzw. Fachhochschule muss in diesem Fall nachweisen, dass keine Beihilfe durch Gewährung eines Vermögensvorteils bei den Nicht-Dienstfindern durch Vergütungen und/oder eine eventuelle Rückübertragung erfolgt.
- Die Anmeldung einer Dienstfindung als eingetragenes Schutzrecht kann durch den Förderungsnehmer alleine - sodass dieser im Eintragungsfalle Alleineigentum erwirbt-, aber auch durch den Förderungsnehmer und einen oder mehrere Dritte,- sodass diese im Eintragungsfalle Miteigentum erwerben, - erfolgen. Der förderbare (Mit-)Eigentumsanteil des Förderungsnehmers darf maximal die Summe der Erfindungsanteile der dem Förderungsnehmer nach den jeweilig geltenden Regularien zurechenbaren Dienstfinder betragen.
- Die Voraussetzungen für die Förderung einer Dienstfindung (d.h. von Maßnahmen zur Erlangung eines Schutzrechtes) sind die Meldung der Dienstfindung sowie ein fristgerechter Aufgriff selbiger durch die Universität bzw. der Fachhochschule und das Vorliegen einer positiven Bewertung der Erfindung, hinsichtlich Patentierbarkeit und Verwertungspotenzial, seitens einer befähigten Stelle bzw. Person.

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung als finanziell gesichert erscheinen

und darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

7.8. Förderungsentscheidung

Die aws prüft das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit und trifft die Förderungsentscheidung. Liegt ein unvollständiger Förderungsantrag vor, so wird dieser aus formalen Gründen abgelehnt. Die aws fordert keine Unterlagen oder Angaben nach. Eine Nachreichung von Unterlagen/Angaben durch den Förderungswerber ist ebenfalls nicht möglich.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderungswerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderzusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Angebot ist innerhalb eines Monats ab Ausstellung des Förderungsanbotes vom Förderungswerber anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

7.9. Auszahlung

Projektbezogene Zuschüsse werden ausschließlich einmalig, nach fristgerechter Vorlage der Endkostenabrechnung und Prüfung selbiger durch die aws, am Ende des Projektes ausgezahlt.

Der zahlenmäßige Nachweis über den laut Förderungsvertrag gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von der Förderungsnehmerin erstellten Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Kostennachweis) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offene Haftrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels „aws Fördermanager“ elektronisch zu übermitteln.

Der Kostennachweis hat alle projektbezogenen förderbaren Kosten zu beinhalten und ausschließlich mit dem von der aws auf der Website bereitgestelltem Formular „Kostennachweis“ zu erfolgen.

Eine nachträgliche Abänderung sowie die Übermittlung einer ergänzenden Endkostenabrechnung ist nicht möglich, darin enthaltene Kosten können nicht berücksichtigt werden.

Die Einreichung von Endkostenabrechnungen hat bis spätestens 01.11.2021 zu erfolgen.

Bei der Rechnungskontrolle kann ein Stichprobenverfahren angewendet werden.

7.10. Evaluierung

Am Ende der Programmlaufzeit ist eine Evaluierung geplant. Im Besonderen werden folgende Indikatoren zum Monitoring und zur Evaluierung herangezogen:

- Projektstatus
- Technologiefelder
- Bundesländer
- Benchmarking
- Beitrag zu Steigerung der Verwertungschancen (qualitativ, quantitativ)

Die Förderungsnehmer verpflichten sich am Ende der Programmlaufzeit, spätestens jedoch bis zum 28.02.2022 einen gesammelten Bericht gemäß aws Vorlage, betreffend der Umsetzung der geförderten Projekte zur Verfügung zu stellen.

8. Prototypenförderung für Universitäten und Fachhochschulen

8.1. Einleitung

Die Prototypenförderung für Universitäten und Fachhochschulen unterstützt Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, den Schritt aus der Welt der Forschung heraus in Richtung wirtschaftliche Verwertung zu gehen. Gefördert wird der Machbarkeitsbeweis von Patenten und Forschungsergebnissen, insbesondere die Entwicklung und der Bau von Prototypen. Ein wesentliches Merkmal dieser Förderungsmaßnahme ist ihr Blick auf die Verwertung (in Form eines Produktes, einer Dienstleistung oder eines Konzeptes).

8.2. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer sind öffentliche österreichische Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 sowie gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems („Universitäten“) und Fachhochschulen gemäß Fachhochschul-Studiengesetz („Fachhochschulen“).

8.3. Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Entwicklung und der Bau von Prototypen um den Machbarkeitsbeweis von Patenten und Forschungsergebnissen zu erbringen. Die Förderungsmaßnahme unterstützt Forscherinnen und Forscher, ihre Forschungsergebnisse systematisch zu überprüfen und dabei mögliche Anwendungsbereiche zu erschließen, die einen hohen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

8.4. Förderungsart, Förderungshöhe und Projektzeitraum

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Kleine Prototypenförderung:

- Der Projektzeitraum beträgt in der Regel sechs Monate, max. acht Monate. Verlängerungen über diesen Zeitraum hinaus sind nicht möglich.
- Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 75% der förderbaren Projektkosten, maximal EUR 10.000,--.
- Die Mindestprojektgröße beträgt EUR 10.000,--.

Große Prototypenförderung:

- Der Projektzeitraum beträgt in der Regel 12 Monate, max. 14 Monate. Verlängerungen über diesen Zeitraum hinaus sind nicht möglich.
- Die Zuschusshöhe beträgt bis zu 75% der förderbaren Projektkosten, maximal EUR 50.000,--.
- Die Mindestprojektgröße beträgt EUR 50.000,--.

Der Projektzeitraum beginnt frühestens mit dem Tag der Antragstellung (Einlangen des Förderungsansuchens bei der aws) und endet jedenfalls zum Ende der Programmlaufzeit am 31.12.2021.

8.5. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und innerhalb des vereinbarten Projektzeitraumes vom Förderungsnehmer direkt und nachweislich bezahlt worden sind (Zahlungsfluss muss nachgewiesen werden). Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, welche nachweislich innerhalb des vereinbarten Projektzeitraumes entstanden sind.

Die Anrechenbarkeit dieser Kosten hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Förderbare Kosten sind:

- Personalkosten (inklusive Lohnnebenkosten),
- Sachkosten (inkl. Reise- und Ausbildungskosten),
- Indirekt förderungsfähige Kosten von 25% auf die genehmigten förderungsfähigen Personal- und Sachkosten („Gemeinkosten“)
- Drittkosten

8.5.1. Personalkosten

Personalkosten können in dem Ausmaß anerkannt werden, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder in einem branchen- und ortsüblichen Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind. Die Branchen- und Ortsüblichkeit ist durch den Fördernehmer zu bestätigen.

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne sowie der darauf bezogenen gesetzlichen Abgaben (Lohnnebenkosten) anzusetzen. Als Nachweis für die Personalkosten werden die tatsächlich aufgewendete Gehaltskosten laut Gehaltsverrechnung (Lohnkonto) des Fördernehmers herangezogen. Die Gehaltskosten sind im Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung für das Projekt förderbar. Diese ist entsprechend nachzuweisen. Im Anlassfall kann der Fördergeber eine detaillierte Aufschlüsselung der erfolgten Tätigkeiten und Zeitaufzeichnungen verlangen. Die Förderung von Tagsätzen oder ähnlich gearteten Pauschalen ist nicht möglich.

8.5.2. Sachkosten

Sachkosten sind projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren. Bei Lagerentnahmen ist sicherzustellen, dass diese mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren bewertet werden. Interne oder von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen bezogene Leistungen sind zu Herstellkosten abzurechnen. Sachkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

Projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B. Laborgeräte, Prüfgeräte etc.) können unter Berücksichtigung der dementsprechenden Regelungen unter „Nicht förderbare Kosten“ im Ausmaß des Wertverlustes während des Projektzeitraumes (AfA) gefördert werden.

8.5.2.1. Reisekosten

Reisekosten sind bis zur branchen- und ortsüblichen Höhe und nach tatsächlichen Aufwendungen förderungsfähig und haben sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Tag- und Nächtigungsgelder sind förderbar.

Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden. Es können nur Reisekosten von Projektmitarbeitern und Projektmitarbeiterinnen abgerechnet werden.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Konferenzgebühr) sind förderbar, wenn sie nach den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn statt Diäten Kostenersätze bezahlt werden, sind diese mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit dem km-Geld sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inkl. Vignette) und Treibstoff abgegolten.

8.5.3. Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“)

Folgende Kosten sind jedenfalls indirekte Kosten:

- Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial, allgemeine Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung

- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

Indirekte förderungsfähige Kosten („Gemeinkosten“) werden durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 25 Prozent der direkten förderungsfähigen Personal- und Sachkosten ermittelt, wobei die direkten förderungsfähigen Kosten für externe Dritte, die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt (in-kind contributions) und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden können.

Förderungsfähige Drittkosten können bei der Ermittlung der indirekt förderungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.

Kosten, die im Rahmen eines Pauschalsatzes abgegolten werden, können bei der Ermittlung der indirekt förderungsfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.

8.5.4. Drittkosten

Unter Drittkosten werden insbesondere Kosten für Auftragsforschung, technisches bzw. wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische bzw. wissenschaftliche Beratung oder gleichwertige Dienstleistungen, Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge), die integrierender Bestandteil der geförderten Projekte sind, verstanden.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sachkosten wird auf das Überwiegen der Dienstleistung bzw. des Sachkostenanteils abgestellt. Die Verrechnung von Projektleistungen zwischen Projektpartnern ist grundsätzlich nicht anerkennbar.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung der aufgewendeten Arbeitszeit zu beinhalten. Honorarnoten sind bis zu einem maximalen Stundensatz von EUR 220,- (maximaler Tagsatz von EUR 1.760,-) förderbar.

Leistungen von verbundenen Unternehmen/Einrichtungen, wie beispielsweise von ausgegliederten Tochtergesellschaften, sind förderbar, wenn die Verrechnung an den Förderungsnehmer zu Selbstkosten, ohne Gewinnaufschläge, erfolgt. Drittkosten können bis zur Höhe der Rechnung und der geleisteten Zahlung anerkannt werden.

8.5.5. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, sofern für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Ist die Umsatzsteuer jedoch rückforderbar, so ist sie auch dann keine förderbare Ausgabe, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens Finanzamts nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer ist somit ausgeschlossen.

8.5.6. Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

Die förderbaren Maßnahmen umfassen ausschließlich nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinn des EU-Beihilfenrechts, weshalb Kosten im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie beispielsweise Forschung oder F&E-Dienstleistungen im Auftrag von Unternehmen, nicht förderbar sind und kein Projektbestandteil sein können.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere die Ausgaben für folgende Sachkosten:

- a. Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen

Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 400,- excl. USt.) überschreiten. Diese können lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.

- b. Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Förderungsnehmer getragen werden.
- c. Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Förderungsnehmer direkt bezahlt wurde sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- d. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- e. Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- f. Maklergebühren und Provisionen
- g. Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten und interne Arbeitsessen
- h. Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- i. Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- j. Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- k. Bußgelder und Geldstrafen
- l. Kosten für extern zugekauft Technologietransferleistungen (Unternehmen)
- m. Patentkosten
- n. Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind
- o. Kosten, deren Bedeckung im Rahmen der Globalbudgets der Universitäten oder der laufenden Finanzierung der Fachhochschulen erfolgen

Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- a. Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtsgeld, etc.) oder Betriebsjubiläen
- b. Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz)
- c. Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).
- d. Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz
- e. Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankstände oder Präsenzdienst
- f. Dienstwagen
- g. Sachbezüge
- h. Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Dienstverhältnissen

Nicht förderbar sind weiters insbesondere Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, wie z.B.

- a. Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- b. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 20,00 netto resultieren
- c. jegliche in-kind-Leistungen
- d. Kosten, die außerhalb des Förderungszeitraums angefallen sind
- e. routinemäßige Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und Herstellungsverfahren
- f. unspezifische Beratungsleistungen

Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden

8.6. Gestaltung der Förderung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung als finanziell gesichert erscheinen und darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

8.7. Einreich- und Bewertungsverfahren

8.7.1. Einreichverfahren

Die aws lädt auf ihrer Website (www.aws.at) zur laufenden Einreichung von Förderungsanträgen ein. Die erforderlichen Unterlagen für die Förderungsanträge werden online veröffentlicht.

Die Einreichung des Förderungsantrages kann ausschließlich über die elektronische Anwendung „aws Fördermanager“ erfolgen. Für die Einreichstichtage zu den Entscheidungssitzungen maßgeblich ist das Absendedatum des Antrags im „aws Fördermanager“.

Für die Entscheidungen der aws zu den Einreichungen gibt es Einreichstichtage für Entscheidungssitzungen, die auf der Website veröffentlicht werden.

8.7.2. Bewertungsverfahren

8.7.2.1. Formalkriterien

Ein Vorhaben für die „Große Prototypenförderung“ hat folgende Förderungskriterien zu erfüllen:

- Das Datum über die Meldung der Erfindung oder der Software-Meldung bei der jeweiligen Forschungseinrichtung darf nicht älter als 36 Monate sein
- Das Vorliegen einer positiven Bewertung der Innovation, die entweder durch die Universität oder Fachhochschule selbst oder einem anderen externen Dienstleister zu erstellen ist. Diese hat folgende Aspekte zu berücksichtigen: rechtliche Situation, Patentfähigkeit, Marktchancen sowie Verwertungs- und Schutzrechtsstrategie
- Eine plausible Darstellung, dass ein Bedarf der Technologie gegeben ist, warum der Prototyp notwendig ist sowie eine Kurzdarstellung der bisherigen und geplanten Verwertungsaktivitäten
- Darstellung bestehender Kooperationen und Rechte Dritter
- Bei Vorhaben mit Partnern bedarf es einer schriftlichen Regelung zur Aufteilung der IPRs zwischen der einreichenden Universität oder Fachhochschule und dem/den Partner/n sowie einer dementsprechenden Aufteilung der Verwertungserlöse
- Nachweis, dass der Förderungswerber im Falle eines bereits vorhandenen Schutzrechtes Mehrheitseigentümer bzw. überwiegender Nutznießer aus der Verwertung - unter konkreter qualitativer und quantitativer Darlegung dieser - ist.
- Eine schlüssige Darstellung der Ausfinanzierung des Gesamtprojekts.

Ein Vorhaben für die „Kleine Prototypenförderung“ hat folgende Förderungskriterien zu erfüllen:

- Eine plausible Darstellung, dass ein Bedarf der Technologie gegeben ist, warum der Prototyp notwendig ist sowie eine Kurzdarstellung der bisherigen und geplanten Verwertungsaktivitäten.
- Darstellung bestehender Kooperationen und Rechte Dritter
- Bei Vorhaben mit Partnern bedarf es einer schriftlichen Regelung zur Aufteilung der IPRs zwischen der einreichenden Universität oder Fachhochschule und dem/den Partner/n sowie einer dementsprechenden Aufteilung der Verwertungserlöse
- Nachweis, dass der Förderwerber im Falle eines bereits vorhandenen Schutzrechtes Mehrheitseigentümer bzw. überwiegender Nutznießer aus der Verwertung - unter konkreter qualitativer und quantitativer Darlegung dieser - ist
- Eine schlüssige Darstellung der Ausfinanzierung des Gesamtprojekts

8.7.2.2. Auswahlkriterien

Zur Beurteilung wird ein standardisiertes, gewichtetes Bewertungsschema verwendet:

Vollständige Anträge, welche die Formalkriterien erfüllen und fristgerecht zu den jeweiligen Entscheidungsterminen eingelangt sind, werden anhand der nachfolgenden vier Kriterien bewertet:

- Herausragende neue wissenschaftsnaher Erfindung oder Entwicklung, bereits patentiert, die potentiell patentfähig oder eine wesentliche Weiterentwicklung zum Stand der Technik und Wissenschaft darstellt. (25%)
- Hohes wirtschaftliches Verwertbarkeitspotential und Nachvollziehbarkeit der geplanten Vermarktungs- und

Verwertungsstrategien (25%)

- Nachvollziehbare Abschätzung zukünftiger Anwendungsmöglichkeiten (25%)
- Signifikante Steigerung der wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten durch die Umsetzung des Prototyps (25%)

8.7.2.3. Projektauswahl

Je Einreichstichtag erfolgt durch die aws die Formalprüfung, die Bewertung, Reihung und Entscheidung gemäß nachfolgender Auswahlkriterien nach dem „Best-of“ Prinzip. Formalprüfungen können laufend durchgeführt werden.

Die Förderung der besten Projektvorhaben erfolgt im Rahmen der jeweils pro Entscheidungstermin zur Verfügung stehenden Mittel.

Unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden und werden abgelehnt

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws dem Förderwerber ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist innerhalb eines Monats ab seiner Ausstellung vom Förderwerber im „aws Fördermanager“ anzunehmen. Mit dessen schriftlicher Annahme kommt der Förderungsvertrag zustande.

Im Förderungsvertrag ist zu vereinbaren, dass Ergebnisse des geförderten Vorhabens durch den Fördergeber veröffentlicht werden dürfen, sofern dies nicht den schutzwürdigen Interessen des Fördernehmers entgegensteht.

Im Fall einer Ablehnung, erhält der Förderungswerber ein begründetes, schriftliches Ablehnungsschreiben.

8.8. Auszahlung

Die Auszahlung von Teilbeträgen ist, außer bei der ersten Tranche der Großen Prototypenförderung, jeweils davon abhängig zu machen, dass ein entsprechender Kostennachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht und von der aws kontrolliert worden ist.

Jedes Prototypenvorhaben wird durch eine Projektbeschreibung dargestellt, welche Teil des Förderungsvertrages ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, so im Förderungsvertrag nicht anderslautend vereinbart, wie folgt:

- Kleine Prototypenförderung: Der Zuschuss wird in einer Tranche am Ende des Projektes ausbezahlt.
- Große Prototypenförderung: Der Zuschuss wird in zwei fixen Tranchen (60%: 40%) ausbezahlt.

Der zahlenmäßige Nachweis über die Durchführung des Vorhabens ist durch einen von der Fördernehmerin erstellten Kostennachweis (durch Originalbelege nachweisbarer Kostennachweis) zu erbringen. In diesen Kostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach allfälligem Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offene Hafrücklässe etc.) aufgenommen werden.

Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels „aws Fördermanager“ elektronisch zu übermitteln. Fristen zur Vorlage der Abrechnung und Berichte sind im Förderungsvertrag zu vereinbaren; in der Regel sind sie innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen.

Im Endbericht muss der Nachweis eines funktionsfähigen Prototyps erbracht oder Gründe dargelegt werden, warum die Funktionalität nicht gegeben ist. Sollte die Funktionalität nicht gegeben sein, ist dies in nachvollziehbarer und umfassender Form darzulegen.

Vor der Auszahlung der Förderung bzw. des letzten Teilbetrages der Förderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. Kostennachweis (abschließender, zahlenmäßiger Nachweis)
- b. Nachweis über die Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen (Endbericht).

Bei der Rechnungskontrolle wird ein Stichprobenverfahren angewendet.

8.9. Evaluierung

Am Ende der Programmlaufzeit ist eine Evaluierung geplant. Im Besonderen werden folgende Indikatoren zum Monitoring und zur Evaluierung herangezogen:

- Projektstatus
- Technologiefelder
- Bundesländer und nach Bildungsregionen
- Anzahl und Höhe der Großen und Kleinen Prototypenvorhaben pro Jahr
- Beitrag des Prototypen zu Steigerung der wirtschaftlichen Verwertungschancen (qualitativ, quantitativ).

9. Monitoring und Evaluierungskonzept der aws

Für die Programmevaluierung wird von der aws ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Hierzu ist einmal pro Jahr von der aws ein Bericht zu erstellen, der z.B. die Outputs (z. B. Bundesland, Sektor, Förderungsquote, Anzahl der Förderfälle, ...) und die qualitativen Effekte beschreibt.

Es erfolgt ein Monitoring auf Ebene der geförderten Projekte. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und des jährlichen Reportings an die Nationalstiftung. Dabei ist auf eine geschlechtsdifferenzierte Erhebung der Daten zu achten.

Die Evaluierung des Impulsprogramms erfolgt von der aws durch Vergabe an eine externe Expertinnen- und Expertenorganisation nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Diese soll eine Analyse und Einschätzung des Programmdesigns, der Programmumsetzung und -durchführung sowie der erzielten Programmeffekte (untergliedert in eine Input-, Output-, Outcome- und Impactanalyse) umfassen.

Um diese Datengewinnung für die Evaluierung zu ermöglichen, enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, in der sich die Förderungsnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichten.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die aws wird Informationen zu geförderten Vorhaben unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen veröffentlichen. Sie kann auch Dritte mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

Die Förderungsnehmerin, der Förderungsnehmer sind im Förderungsvertrag zu verpflichten, während des Projektzeitraums im Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) im Zusammenhang mit dem Projekt auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (Österreich-Fonds)“.

11. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 01.04.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

Wien, 01.04.2019
